LAND BRANDENBURG

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Merkblatt – Blauzungenkrankheit

(Stand April 2017)


© EID/ B. Matthieu

Die Blauzungenkrankheit (BTV) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche der Haus- und Wildwiederkäuer, welche über Gnitzen übertragen wird. Da das Virus über Monate im Blut der infizierten Tiere zirkuliert, können Gnitzen während ihrer Blutmahlzeiten das Virus aufnehmen und weiterverbreiten.

Zu den klinischen Anzeichen zählen gestörtes Allgemeinbefinden mit Fieber, Lahmheit (geröteter Kronsaum), Schwellungen und Rötungen der Kopfschleimhäute. Seltener treten Blaufärbung der Zunge, Aborte und vorübergehende Unfruchtbarkeit bei Schafböcken auf. Im Vergleich zu Rindern und Ziegen treten bei Schafen vermehrt schwere Erkrankungsverläufe auf.


© Dr. J. Winkelmann


© Dr. w. Adams

Hervorgerufen wird die BTV durch ein Virus mit verschiedenen Serotypen. Seit 2014 hat sich BTV 4 über Südosteuropa bis nach Österreich ausgebreitet. Außerdem werden seit September 2015 BTV 8-Ausbrüche in Frankreich gemeldet. Entsprechend der Risikoeinschätzung des FLI vom 30.11.2015 ist das Risiko für eine Einschleppung des Erregers nach Deutschland wahrscheinlich bis hoch. Bei einem Eintrag nach Deutschland trifft der Erreger auf eine völlig ungeschützte Tierpopulation.

<u>Schutzmaßnahmen</u>

Als wichtigste Schutzmaßnahme gegen eine Infektion mit BTV gilt die Impfung. Da sowohl die Infektion, als auch die Impfung **nicht** zur Ausbildung einer Immunität gegen mehrere Serotypen führt, wurde von der Ständigen Impfkommission Veterinärmedizin ausdrücklich eine Impfung gegen BTV 4 **und** 8 empfohlen. Die Impfung darf ausschließlich durch den Tierarzt erfolgen, da es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche handelt. Je nach Impfstoff-

bedarf es einer ein- oder zweimaligen Impfung (Grundimmunisierung) plus einer Wiederholung nach einem Jahr. Der früheste Zeitpunkt der Jungtierimpfung ist ebenfalls impfstoffabhängig und variiert zwischen 1 – 3 Monaten.
Zusätzlich können Repellentien und ein geändertes Haltungsmanagement (meiden feuchter Weiden, Aufstallung vor der Dämmerung, Anpassung der Deckzeit) das Infektionsrisiko verringern.

Genehmigungspflicht der Impfung

Gemäß § 4 (1) der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung ist eine Impfung genehmigungspflichtig. Die Erteilung der Genehmigung erfolgt durch das jeweils zuständige Veterinäramt. Für die Impfung dürfen nur zugelassene inaktivierte Impfstoffe eingesetzt werden. Die Impfung ist innerhalb von 7 Tagen in der HI-Tier-Datenbank einzutragen. Beim Rind erfolgt die Eintragung einzeltierbezogen, bei Schafen und Ziegen auf Bestandsbasis.

Kostenerstattung

In Brandenburg werden durch die Tierseuchenkasse bei der freiwilligen Impfung gegen BTV 4 und/oder BTV 8 die Netto-Kosten für die Impfdurchführung in Höhe von 1,00 € bzw. 1,40 € je Tier zuzgl. der Bestandsgebühr von 26,00 € getragen. Voraussetzung für die Auszahlung dieser Beihilfe an den Impftierarzt ist die Meldung der Tierbestände, die Bezahlung der Beiträge zur Tierseuchenkasse sowie die Vorlage des Generalantrages und des vollständig ausgefüllten Beihilfeantrages durch den Tierhalter. Die Impfstoffkosten sind vollständig vom Tierhalter zu tragen.

Weitere Hinweise, insbesondere zu den notwendigen Anträgen, finden Sie auf der Homepage der TSK (www.tsk-bb.de).

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Veterinäramt, die Tierseuchenkasse oder das Dezernat V2 des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

Rechtliche Grundlagen:

Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22. März 2002 in der Fassung vom 30.Juni 2015
EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung vom 24. September 2008 in der Fassung vom 30. Juni 2015

Redaktion:
Dr. Annett Rudovsky
LAVG, Dez. V2
annett.rudovsky@lavg.brandenburg.de